25. Gefet vom 30. Dezember 1904, die Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile betreffend (HBL S. 473).

EMNST LIDBIG von Gottes Enaben Großherzog von Deffen und bei Rhein 2c. 2c.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Wir veroronet und veroronen, wie folgt:

Gingiger Artifel.

Unjet Staatsministerium wird ermächigt, bestehende Sesche auf Gebietsteile, die dem Staatsgebiete des Großberzogtums nach dem Staassgebiete des Großberzogtums nach dem Staassgebien Juseck von ind, die Staassgebien Juseck von der Großberzogtums nach Ausgüstungs und überseitungs-Vorschieftig un erfassen. Das Gleiche gilt im Ansehmung solcher Geleg, die nach dem Hingatur von Gebietsteilen erdassen, in diesen Gebietsteilen aber mangels der Gestumg vorfer erdassen. Geisen nicht im Karif getreten find.

Geiet im Sinne biefes Geieges ist jede Rechtsnorm. Das Staatsministerium kann die ihm nach dem Ablag I gutlegende Besignis in Ansteing einzelner Geiege dem Ministerium des Innern, dem Ministerium der Julig oder dem Ministerium der Jinangen übertragen.

Urfundlich Unjerer eigenhandigen Unterichrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Lich, den 30. Dezember 1904.

ENNET LUDWIG.

Rothe.